

Bern/Luzern, 12. November 2021

## **Empfehlungen der nationalen Verbände SBBK und IVSK zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Berufsbildungsämtern<sup>1</sup> und den kantonalen IV-Stellen bei der Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Über- gang I**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Umsetzung der aktuellen IV-Revision Weiterentwicklung IV (WEIV) stehen den kantonalen IV-Stellen per 1. Januar 2022 neue gesetzliche Grundlagen für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Die neuen Instrumente der beruflichen Eingliederung zielen darauf ab, junge Menschen mit einem Invaliditätsrisiko früher auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und sie an den Übergängen I und II deutlich stärker als bisher zu begleiten.

Zwei der Weiterentwicklungsschritte betreffen die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Berufsbildungsämtern und den IV-Stellen auf Stufe Kanton:

- Mitfinanzierung von Case-Management-Berufsbildungs-Leistungen (CMBB) durch die IV-Stellen
- Mitfinanzierung von Zusatzleistungen in Brückenangeboten durch die IV-Stellen

Damit diese neuen Angebote in den Kantonen realisiert werden können, müssen die jeweiligen IV-Stellen und Berufsbildungsämter entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen erstellen. Die beiden Verbände SBBK und IVSK möchten ihren Mitgliedern mit diesem Dokument eine Hilfestellung für die Erstellung dieser Zusammenarbeitsvereinbarungen zur Verfügung stellen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Die dazugehörige Verordnung (IVV) und das entsprechende Kreisschreiben „Berufliche Eingliederungsmassnahmen“ (KSBEM) sollten gemäss Zeitplan des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Umsetzung der WEIV in den nächsten Wochen verabschiedet und ebenfalls per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

---

<sup>1</sup> In manchen Kantonen bspw. Zürich, sind die Brückenangebote oder die CMBB nicht den Berufsbildungsämtern angegliedert, gemeint sind folglich immer die zuständige vorgesetzte kantonale Behörde.

	Case Management Berufsbildung <sup>2</sup>	Kantonale Brückenangebote
<b>Gesetz (IVG)</b>	Art. 68bis Abs. 1bis und 1quater IVG	Art. 68bis Abs. 1ter und 1quater IVG
<b>Verordnung (IVV)</b>	Art. 96bis und 96ter IVV	Art. 96bis und 96quater IVV
<b>Kreisschreiben (KSBEM)</b>	Kap. 2 (Früherfassung) Kap. 27.1 und 27.3 (Vereinbarungen)	Kap. 8 (Brückenangebote) Kap. 27.1 und 27.2 (Vereinbarungen)

### 3. Vorgehen

Mit dem Ziel, zwei Mustervereinbarungen (eine für CMBB und eine für Brückenangebote) für die Kantone zu erstellen, haben die beiden Verbände in einer gemischten Arbeitsgruppe die Beratungen aufgenommen und in partnerschaftlicher und lösungsorientierter Atmosphäre gearbeitet. Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeiten ist dieses Dokument.

Mit zunehmendem gegenseitigem Verständnis wurde immer klarer, dass eine Mustervereinbarung für den CMBB-Teil nicht sinnvoll ist, da die diesbezüglichen Ausgangslagen in den Kantonen zu unterschiedlich sind. Mehr dazu siehe unter Punkt 4, insbesondere Punkt 4.6. Stattdessen haben die beiden Verbände entschieden, diesen Empfehlungstext zu verfassen, damit die Diskussionen, die auf nationaler Ebene geführt wurden, auf kantonaler Ebene nicht (in diesem Ausmass) wiederholt werden müssen. Für den Bereich der Brückenangebote konnte eine Mustervereinbarung ausformuliert werden. Mehr dazu siehe unter Punkt 5 und insbesondere im Anhang.

### 4. Begrifflichkeiten IV und Berufsbildung

Die Beratungen in der gemischten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die beiden Fachgebiete "IV" und "Berufsbildung" teilweise sehr unterschiedliche Begriffe verwenden oder – noch schwieriger – gleiche Begriffe für unterschiedliche Inhalte (z.B. «Brückenangebot»). Dies kann zu Missverständnissen führen. Da aber die gesetzliche Grundlage hier das IVG bildet, soll konsequent mit den IV-Begriffen gearbeitet werden. Andernfalls ist die Verbindung zu den gesetzlichen Grundlagen nicht mehr präzise und es kann zu Schwierigkeiten in der Finanzierung kommen. Aus diesem Grund wird nachfolgend ein Glossar geführt, welches das gegenseitige Verständnis erleichtern soll.

<sup>2</sup> In den rechtlichen Grundlagen wird der neutrale Begriff "Kantonale Koordinationsstelle" verwendet, da nicht alle Kantone über ein Case Management Berufsbildung verfügen. Den IV-Stellen ist es mit dieser neutralen Formulierung möglich, bei Bedarf eine entsprechende Vereinbarung mit anderen kantonalen Akteuren abzuschliessen.

Begriff IV	Begriff Berufsbildung	Bemerkungen
Brückenangebot, bzw. kantonales Brückenangebot	Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I	Im IVG wird der Begriff «kantonales Brückenangebot» als pars pro toto für verschiedene berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I verwendet. Auch in der Berufsbildung ist der Begriff Brückenangebot nicht klar abgegrenzt auch wenn er im BBG benutzt wird. Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle I gelten als kantonal, auch wenn sie im Leistungsauftrag durch Dritte erbracht werden. In jenen Kantonen in denen Brückenangebote auch durch Gemeinden finanziert werden, entscheidet die IV-Stelle, wie die Partner unterstützt werden können.
Übergang I	Nahtstelle I / Übergang I	Übergang von der obligatorischen Volksschule in die Berufsausbildung. In manchen Kantonen wird vorwiegend der Begriff Nahtstelle verwendet und vice versa.
Übergang II	Nahtstelle II	Übergang von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt
Früherfassung	Nachfassen ab Zuständigkeit des CMBB (Alterslimite)	Die IV setzt die untere Alterslimite der Früherfassung bei 13 Jahren an. Hier sind die CMBB in den meisten Kantonen noch nicht zuständig. In den Vereinbarungen zwischen IV-Stelle und CMBB soll daher die im Kanton für das CMBB vorgesehene untere Alterslimite berücksichtigt werden. Bei der Früherfassung von jüngeren Schülerinnen und Schülern arbeitet die IV mit der obligatorischen Volksschule zusammen (siehe auch Pkt. 5.6 Herausforderungen).

## 5. Case Management Berufsbildung (CMBB)

### 5.1 Auftrag des CMBB (im Rahmen der Vereinbarung zwischen IV und CMBB)

Das CMBB unterstützt die IV-Stelle bei der zielgerichteten Früherfassung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Invaliditätsrisiko am Übergang I / Nahtstelle I.

### 5.2 Leistungen des CMBB

Die konkreten Leistungen sind auf Ebene Kanton zwischen IV-Stelle und Berufsbildungsamt auszuformulieren. Mögliche Leistungen mit dem Ziel einer Früherfassung können sein (nachfolgend einige Beispiele):

- Wissensaufbau über die IV und regelmässiger Austausch mit der Ansprechperson der IV-Stelle
- Begleitung des/der Jugendlichen vor bis zur Meldung bei der IV
- Abklärung der Situation des/der Jugendlichen bzgl. (An-)Meldung bei IV
- Information und Beratung zur IV für Jugendliche und Eltern
- Teilnahme an Erstgespräch bei IV-Stelle
- Weiterführende Beratungs- und Begleitungsleistungen für den Jugendlichen/die Jugendliche in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle nach dem Erstgespräch bei der IV-Stelle
- Beratungsleistungen für Schulen (Volks- und Berufsfachschulen) bzw. deren Lehrpersonen oder für andere beteiligte Akteure (z.B. Kinderärzte) zu den Leistungen der IV oder zum Umgang mit Jugendlichen mit Mehrfachproblematiken
- etc.

### 5.3 Ressourcen Berufsbildungsamt

Die IV unterstützt die CMBB mittels einer Objektfinanzierung. Das heisst, dass die IV-Stelle dem kantonalen Berufsbildungsamt jährlich einen fixen Betrag mit vom BSV definierter Obergrenze zur Verfügung stellen kann. Das Berufsbildungsamt finanziert mit diesen Mitteln die zusätzlich notwendigen Personalressourcen.

### 5.4 Ressourcen IV-Stelle

Auch auf der IV-Stelle werden zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen. Beispielsweise wird sichergestellt, dass für die geplante Zusammenarbeit auf beiden Seiten genügend Ressourcen für die zusätzlichen Aufgaben und spezifische Fachpersonen für den Austausch zur Verfügung stehen.

### 5.5 Zusammenarbeitsvereinbarung

Für die Zusammenarbeit im CMBB-Bereich gibt das BSV vor, dass die IV-Stelle mit dem CMBB oder dessen vorgesetzter Behörde eine schriftliche Zusammenarbeitsvereinbarung erstellt. Bei der Struktur der Zusammenarbeitsvereinbarung können sich die Partner an jener Struktur orientieren, die bei der Vereinbarung für die Brückenangebote empfohlen wird (siehe Anhang; Auftrag / Zielgruppe / Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung / Spezifische Massnahmen / Zuständigkeiten / Wirkungsziel / Beginn, Dauer und Beendigung kantonale Zwischenlösung / Reporting / Kosten / Tarifziffersystem / Datenschutz / Schweigepflicht / Inkrafttreten, Dauer, Kündigung / Unterschriften).

## 5.6 Herausforderung

Neben den allgemein inhaltlich sehr unterschiedlich entwickelten CMBB-Angeboten in den Kantonen, hat sich in der gemischten Arbeitsgruppe insbesondere die Altersgrenze als eine Herausforderung herauskristallisiert: Die WEIV sieht vor, dass Jugendliche bereits ab der zweiten Oberstufe oder ab dem 13. Altersjahr von den neuen Früherfassungs- und gegebenenfalls auch Frühinterventionsleistungen der IV profitieren sollen. Nun sieht die Situation in einigen Kantonen aber so aus, dass in manchen Kantonen die CMBB-Leistungen erst nach abgeschlossener obligatorischer Volksschule einsetzen.

Abklärungen der IVSK beim BSV haben ergeben, dass in diesem Fall eine IV-Stelle ihren jährlich zur Verfügung stehenden Betrag für das CMBB auch splitten kann und damit eine andere kantonale Stelle, die bereits in der Volksschule aktiv ist, beauftragen und entsprechend alimentieren kann. Gemäss BSV ist also im Einzelfall eine Mitfinanzierung eines CMBB, das erst nach der obligatorischen Schulzeit startet, unter der Bedingung möglich, dass der Betrag, der der IV-Stelle zur Verfügung steht, ausreicht, um die Früherfassung im obligatorischen Bereich durch einen anderen Leistungserbringer sicherzustellen.

Für den Umgang mit dieser Herausforderung müssen die IV-Stellen gemeinsam mit dem CMBB jeweils im eigenen Kanton eine spezifische Lösung ausarbeiten. Aus diesem Grund wurde auf die Erstellung einer Mustervereinbarung für den CMBB-Teil verzichtet.

## 5.7 Reporting

Das BSV gibt den IV-Stellen ein Instrument für das Reporting der CMBB-Leistungen vor. Das Reporting ist auch die Voraussetzung für die Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel für die CMBB. Die IV-Stelle ist aus diesem Grund darauf angewiesen, dass das CMBB bzw. die vorgesetzte kantonale Behörde mit dem vorgegebenen Reportingformular arbeitet bzw. die geforderten Daten erfasst und der IV-Stelle übermittelt.

## 6. Kantonale Brückenangebote, bzw. Zwischenlösungen und berufsvorbereitende Angebote an der Nahtstelle

Die Zusammenarbeit der IV mit den Brückenangeboten (Begrifflichkeit siehe Pkt. 4) basiert auf Grundlage der Subjektfinanzierung. Das heisst, die IV-Stelle kann nach einem vereinbarten Tarif das Brückenangebot für behinderungsbedingte Zusatzleistungen auf Ebene Einzelfall entschädigen.

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Brückenangebote hat die Arbeitsgruppe eine Mustervereinbarung erstellt, die dem Anhang entnommen werden kann. Da die Organisation der Brückenangebote in den Kantonen sehr unterschiedlich ist, ist genau zu klären, wer der Vertragspartner der IV-Stelle ist. Bei Brückenangeboten, die nicht direkt dem Berufsbildungsamt organisatorisch zugehören (z.B. private Anbieter, die im Auftragsverhältnis für das Berufsbildungsamt tätig sind), ist die Vereinbarung mit der Trägerschaft des Brückenangebotes einzugehen.



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle  
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale



## Anhang

**Mustervereinbarung zwischen Brückenangebot/Berufsbildungsamt und IV-Stelle**

## **VEREINBARUNG**

**zwischen**

**KANTONALER IV-STELLE**

**und**

**BRÜCKENANGEBOTEN AM ÜBERGANG I,  
DIE DURCH DEN KANTON FINANZIERT WERDEN**

**gemeinsam erarbeitet von der IVSK und der SBBK**

# **Vereinbarung**

zwischen

**Hier die Bezeichnung und Adresse des Leistungserbringers einfügen**

und

**Eidgenössischer Invalidenversicherung**

vertreten durch

**IV-Stelle Ort**

**Strasse**

**PLZ Ort**

betreffend

**Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote am Übergang I**

**Gesetzliche Grundlagen**

Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 1<sup>quater</sup> IVG

Art. 96<sup>bis</sup> und Art. 96<sup>quater</sup> IVV

## 1. Auftrag

Die Teilnahme an kantonalen Brückenangeboten ist ab 01.01.2022 auch für Personen, welche durch die IV begleitet werden, möglich. Die bestehenden Angebote<sup>3</sup> erweitern ihr Repertoire um Massnahmen, die bedarfsorientiert und individuell auf die von der IV unterstützte Person zugeschnitten sind.

Die Angebote unterstützen die persönliche Entwicklung und fördern die Berufswahl. Sie helfen mit, schulische Lücken zu schliessen und die für die Arbeitswelt relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen zu entwickeln.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien dazu.

## 2. Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen<sup>4</sup> oder Mehrfachproblematiken, die (kumulative Aufzählung)

- die Anspruchsvoraussetzungen der IV für Leistungen im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung erfüllen,
- die obligatorische Schulzeit beendet und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- für die Vorbereitung auf eine Berufsbildung zusätzliche Förderung benötigen und
- in der Lage sind, ein durch spezifische Massnahmen erweitertes Brückenangebot zu besuchen.

## 3. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung

Damit die kantonale IV-Stelle kantonale Zwischenlösungen finanziell unterstützen kann, müssen diese Angebote gewisse Bedingungen erfüllen:

Sie müssen auf die jeweiligen Jugendlichen (Zielgruppe) abgestimmte individuelle, zusätzliche und spezifische Massnahmen anbieten und so der persönlichen Entwicklung und Reifung, der Berufswahl, dem Füllen von schulischen Lücken und der Entwicklung von für die berufliche Grundbildung relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen dienen.

- Die Angebote sind nach Möglichkeit in die kantonalen Regelstrukturen eingebunden und werden nicht in einer Sonderschule oder im geschützten Rahmen durchgeführt.
- Die zu leistenden Massnahmen sind in einem regelmässig zu erfolgenden Reporting zu dokumentieren (siehe Kap. 8).

***Diese spezifisch und zusätzlich zu erbringenden Leistungen können auch durch Dritte erbracht werden. Das zuständige kantonale Amt ist verantwortlich für die Qualität des Angebotes.***



#### 4. Spezifische Massnahmen

Gemäss den rechtlichen Grundlagen der IV müssen in der vorliegenden Vereinbarung zwischen der IV und dem Anbieter eines kantonalen Brückenangebotes die spezifisch für die Zielgruppe möglichen Massnahmen aufgelistet werden. Diese Auflistung soll nicht abschliessend sein, um individuell sinnvolle Leistungen nicht unnötig zu ausschliessen.

- Auflistung spezifische Massnahmen im Kanton XY / mit dem kantonalen Brückenangebot

#### 5. Zuständigkeiten

In den verschiedenen Kantonen sind die bestehenden Triage-Prozesse bzw. die Entscheidungsstrukturen (nachfolgend wird summarisch der Begriff Triage-Prozess verwendet) sehr unterschiedlich. Diese Strukturen sollen auch im Rahmen der oben genannten Zielgruppe angewendet werden. Falls nicht bereits involviert, soll auch die IV-Stelle in geeigneter Weise in den Zuweisungsprozess einbezogen werden. Dieser Prozess wird in Anhang 1 ausführlich abgebildet. Dabei sollen folgende Zuständigkeiten berücksichtigt werden

##### *Zuständigkeiten IV-Stelle:*

Die IV-Stelle...

- holt bei Unmündigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung ein.
- meldet die versicherte Person gemäss dem im Anhang 1 definierten Triage-Prozess für die Zwischenlösung an.
- legt die Aufnahme- oder Ablehnungsverfügung des Anbieters der kantonalen Zwischenlösung bzw. der gemäss Triage-Prozess zur Entscheidung befugten Stelle im IV-Dossier ab.
- nimmt während der Massnahme an den Standortbestimmungen teil, ist Ansprechperson bei Problemen und unterstützt bei der Suche nach einer Anschlusslösung, wenn der Aufwand hierfür die Möglichkeiten des Anbieters der Zwischenlösung überschreitet.

##### *Zuständigkeit kantonales Brückenangebot*

Der Anbieter der kantonalen Zwischenlösung bzw. die zur Entscheidung befugte Stelle...

- verfügt die Aufnahme oder Ablehnung gegenüber der angemeldeten Person und teilt den Entscheid der IV-Stelle schriftlich mit.
- organisiert regelmässige Standortbestimmungen für die aufgenommene Person und lädt die IV-Stelle dazu ein
- informiert die IV-Stelle über den Verlauf, insbesondere über auftretende Schwierigkeiten (z.B. relevante gesundheitliche Probleme, mehrtägige oder eine Häufung von Absenzen, auffälliges Verhalten etc.)
- ist – bei ausserordentlichem Aufwand gemeinsam mit der IV-Stelle - für die Suche nach einer Anschlusslösung besorgt.

#### 6. Wirkungsziel

Eingliederung der von der IV-Stelle zugewiesenen Personen in eine berufliche Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt.

## 7. Beginn, Dauer und Beendigung kantonalen Zwischenlösung

Beginn, Dauer und Beendigung eines kantonalen Brückenangebotes sollen möglichst flexibel gehandhabt werden und orientieren sich einerseits an den kantonalen Vorgaben und andererseits an den rechtlichen Vorgaben der IV.

## 8. Reporting

Das Reporting erfolgt regelmässig und gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Reportingformular). Es ist Voraussetzung für die Auszahlung der zusätzlichen Beiträge an den Anbieter des kantonalen Brückenangebotes.

## 9. Kosten

Die IV kann kantonale Brückenangebote mitfinanzieren. Es handelt sich dabei um eine Subjektfinanzierung.

Die finanzielle Unterstützung berechnet sich folgendermassen:

Üblicher Tarif im Kanton pro Kopf für einen Jahresplatz, der dem Anbieter ausbezahlt wird	Beitrag der IV für von ihr Zugewiesene, für die zusätzliche Massnahmen nötig sind
CHF X	Max. CHF X / 3

Die üblicherweise allen an den kantonalen Brückenangeboten teilnehmenden Personen in Rechnung gestellten Kosten sind auch weiterhin geschuldet. Zusätzliche Abgeltungen zu Lasten der versicherten Personen oder der IV an die Leistungserbringer sind nicht zulässig.

Die eingesetzten Mittel sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Leistungserbringung zu verwenden.

Die Finanzhilfen der IV unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (MWST). Die Tarife sind daher vom Vertragspartner ohne MWST in Rechnung zu stellen. Rechnungen haben in jedem Fall den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sowie den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Sie erfolgt in elektronischer Form gemäss den Vorgaben auf der Internet-Seite der IV:

[https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/IV/Rechnungen/Deutsch\\_318.632\\_Rechnung\\_2018\\_r.pdf](https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/IV/Rechnungen/Deutsch_318.632_Rechnung_2018_r.pdf)

Da es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um Subjektfinanzierungen handelt, sind für eine Auszahlung folgende Angaben erforderlich:

- NIF (numéro identification du fournisseur) oder GLN (Global Location Number)
- Adresse des Rechnungsstellers mit IBAN (Internationaler Bankkontonummer)
- Adresse der versicherten Person und deren Versichertennummer (AHV-Nummer)
- Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
- Art der Massnahme inkl. Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tarifziffer
- Tarif der Massnahme, Anzahl Tarifeinheiten und Rechnungsbetrag

## 10. Tarifizernsystem

Folgende Bestimmungen des Kreisschreibens KSBEM sind zu beachten:

Massnahmen	Tarifizern	Entschädigungsart	Entschädigungsansatz
Zusatzfinanzierung kantonale Brückenangebote	905.053.X	Fallpauschale (z.B.)	CHF

## 11. Datenschutz

Der Anbieter des Brückenangebotes hat die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz einzuhalten. Überträgt der Leistungserbringer Teilleistungen an Dritte, so ist Art. 10a Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten.

## 12. Schweigepflicht

Der Leistungserbringer hat die Schweigepflicht sowie Auskunftserteilung gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) einzuhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Massnahmen.

## 13. Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt per **x.xx.xxxx** in Kraft und ist unbefristet.

Die Vereinbarung ist beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. Beim Auftreten von Problemen sind die Parteien bemüht, diese frühzeitig anzuzeigen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

### IV-Stelle, Ort, Datum

Vorname Name  
Funktion

Vorname Name  
Funktion

### Anbieter Brückenangebot, Ort, Datum

Vorname Name  
Funktion

Vorname Name  
Funktion

### Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz  
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle  
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

*IV-STELLEN-KONFERENZ  
CONFERENCE DES OFFICES AI  
CONFERENZA DEGLI UFFICI AI  
CONFERENZA DILS UFFIZIS AI*

